

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 14/2020

Dienstag, 6. Oktober 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) für Berufspendler zwischen dem Landkreis Lindau (Bodensee) und dem Land Vorarlberg (Österreich)	1 - 4
Allgemeinverfügung für die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Schulräume im Landkreis Lindau (Bodensee)	4 - 7

Zweite Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) für Berufspendler zwischen dem Landkreis Lindau (Bodensee) und dem Land Vorarlberg (Österreich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBl. Nr. 535)

Für den grenznahen, berufs- und schulbedingten Pendlerverkehr ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die mit Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 24. Februar 2020 getroffene **Sonderregelung**, wonach für Berufspendler und Schüler, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben und im Landkreis Lindau (Bodensee) arbeiten oder zur Schule gehen, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EQV die Frist, die im Risikogebiet Vorarlberg verweilt werden darf, ohne dass eine Quarantäne in Deutschland erforderlich ist oder eine Testpflicht besteht, von 48 Stunden auf 72 Stunden erhöht wird, **wird mit Wirkung zum Montag, 5. Oktober 2020, 24:00 Uhr aufgehoben.**



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

HINWEIS

Die mit Ziff. 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 24. Februar 2020 getroffene Regelung, wonach für medizinisches Personal aus Vorarlberg, das im Landkreis Lindau (Bodensee) im Gesundheitswesen arbeitet, einmal pro Woche ein Nasen-Rachenabstrich zur Testung auf das SARS-CoV-2-Virus durchgeführt werden muss und während der Arbeitszeit bei Kontakt mit anderen Menschen eine Schutzmaske mit dem Standard „FFP2 - ohne Atemventil“ zu tragen ist, gilt unverändert weiter.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Satz 2 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBl. Nr. 535) geändert worden ist.
2. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.
3. Die Staatsregierung hat mit GMS vom 25.09.2020 Anwendungshinweise für die Behörden zur Einreisequarantäneverordnung veröffentlicht, insbesondere zu den Ausnahmetatbeständen der EQV. Diese sollen grundsätzlich so ausgelegt werden dass der grenznahe Verkehr in möglichst weitgehendem Umfang ermöglicht werden soll, ohne die Belange des Infektionsschutzes außer Acht zu lassen. Zugleich hat die Staatsregierung klargestellt, dass Berufspendler, die in einem Risikogebiet leben und täglich zur Arbeit nach Bayern pendeln, von der Quarantänepflicht nicht erfasst werden. Gleiches gilt für Berufspendler, die in Bayern wohnen und in einem Risikogebiet arbeiten für die tägliche Rückkehr an ihren Wohnort.

Unabhängig von der Länge des Aufenthalts im Ausland besteht nach den Anwendungshinweisen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EQV keine Quarantänepflicht für Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. Diese Ausnahme kann bei Personen, die in Risikogebieten wohnen und in Bayern arbeiten, insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn aufgrund von Dienstplänen, nach einem Wochenende oder ähnlichem der Auslandsaufenthalt zwischen zwei Arbeitstagen länger als 48 Stunden war. Zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist nach den Anwendungshinweisen die Einreise in diesen Konstellationen dann, wenn es dem Arbeitnehmer unzumutbar ist, die 14-tägige häusliche Quarantäne abzuleisten oder einen Coronatest durchzuführen und das negative Ergebnis abzuwarten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Arbeit nicht anderweitig sinnvoll erledigt werden kann als vor Ort im Betrieb, weil Vertragsstrafen drohen oder erhebliche finanzielle Verluste oder sonstige

Beeinträchtigungen des Betriebs drohen, wenn die Arbeit nicht ordnungsgemäß vor Ort ausgeführt wird.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich nach der betrieblichen Organisation und unterliegt in erster Linie der Beurteilung des Arbeitgebers, der hierüber eine entsprechende Bescheinigung ausstellen kann, wonach ein Mitarbeiter gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der EQV zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen muss und daher von der Quarantänepflicht nach der EQV befreit ist.

4. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Schüler, Studenten, Handwerker, Selbstständige und andere Grenzpendler. Auch hier ist jeweils Ausstellung und Mitführen einer Schulbescheinigung, Studienbescheinigung, Auftraggeberbescheinigung o.ä. sinnvoll.
5. Vor diesem Hintergrund hebt das LRA die mit Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 24.09.2020 eingeführte 72-Stunden-Regelung für Berufspendler und Schüler mit Wirkung zum Montag, den 05.10.2020, 24:00 Uhr wieder auf. Neben dem beschriebenen Ausnahmetatbestand der EQV für zwingend notwendige und unaufschiebbare berufliche Einreisen gibt es nach den Anwendungshinweisen für eine Sonderregelung des Landratsamtes keinen Bedarf mehr. Unternehmen, Arbeitnehmer, Schulen und alle anderen Betroffenen haben mit der Übergangsfrist auch genügend Zeit, sich auf die Neuregelung vorzubereiten und die nötigen Bescheinigungen auszustellen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung gegen die Anordnungen unter Punkt 2.a) bis f) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden

Lindau (Bodensee), 4. Oktober 2020

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 530

Der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) erlässt auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Der Landkreis Lindau (Bodensee) gewährt die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Schulräume auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Folgende Schulräume können außerschulisch genutzt werden:
 - a) Aulen für Veranstaltungen mit nicht mehr als 199 Personen
 - b) Musikräume für Proben musikalischer Art
 - c) einzelne Klassenräume für angemessene Nutzungen im Einzelfall
3. Die Nutzung wird ausschließlich gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus dem Landkreis Lindau (Bodensee) gewährt. Eine Nutzung durch politische Parteien oder Gruppierungen ist ausgeschlossen.
4. Die Nutzung wird ausschließlich für kulturelle Zwecke nichtgewerblicher Art gestattet.
5. Nutzungsanträge sind nach den vorhandenen Kapazitäten von der Verwaltung im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung zu genehmigen oder abzulehnen. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach dem Prioritätsprinzip. Die Nutzung kann nur genehmigt werden, wenn die in Ziffer 2-4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. In Zweifels- oder Auslegungsfragen entscheidet der Landrat abschließend über die beantragte Nutzung.

6. Die Nutzung der Räume wird dem Nutzerkreis gegen Bezahlung eines angemessenen, den Belangen des Ehrenamts gerecht werdenden Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt. Einzelheiten werden durch Vereinbarung geregelt.
7. Bereits getroffene Regelungen für Sportvereine und die Volkshochschule bleiben uneingeschränkt bestehen.
8. Die Anordnung tritt mit Wirkung zum 15.10.2020 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Mit Beschluss Nr. 57/2020 vom 2. Juli 2020 hat der zuständige Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport des Kreistags des Landkreises Lindau (Bodensee) den Landrat ermächtigt, die außerschulische Nutzung von landkreiseigenen Schulräumen mittels Allgemeinverfügung zu regeln.

Das bisherige Vorgehen des Landkreises, in den Schulräumen lediglich Nutzungen zuzulassen, die einen schulischen Kontext aufweisen, führte in der Vergangenheit nicht immer zu sachgerechten Lösungen für die Betroffenen. Mit der neuen Regelung werden nun Kriterien festgelegt, die eine flexiblere Handhabung ermöglichen.

1. Die Schulräume der landkreiseigenen Schulen sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises. Gemäß Art. 15 Abs. 1 LKrO sind alle Kreisangehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen. Dem Landkreis obliegt es, diese Benutzung durch eine Widmung in Form der Allgemeinverfügung oder Satzung näher zu konkretisieren.
2. Die außerschulische Nutzung soll primär in den Aulen erfolgen. Sie sind aufgrund ihres ureigenen Zwecks als Ort der Zusammenkunft und schulischer Veranstaltungen die Räumlichkeit einer Schule, die einer außerschulischen Nutzung am besten zugeführt werden können. Musiksäle sind lediglich für Proben musikalischer Art zu nutzen. Das darin befindliche musikalische Equipment wie Instrumente oder ähnliches ist von einer anderen Nutzung unbedingt fernzuhalten. Die Klassenräume sollen vorwiegend dem Unterricht der Schüler dienen. Daher soll in ihnen eine außerschulische Nutzung nur im Einzelfall stattfinden. Ein solcher kann insbesondere dann gegeben sein, wenn aufgrund der Größe des Teilnehmerkreises eine Nutzung der Aula unangemessen erscheint.
3. Nur gemeinnützige Vereine und Organisationen sollen die Schulräume benutzen dürfen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 LKrO besteht die Nutzungsberechtigung nur für Landkreisangehörige. Eine darüberhinausgehende Berechtigung auch für landkreisfremde Vereine und Organisationen ist nicht angezeigt. Veranstaltungen politischer Parteien sind zur Wahrung der Überparteilichkeit des Schulbetriebs von den Schulräumen fernzuhalten.

4. Eine Nutzung der Schulräume soll lediglich zu kulturellen Zwecken erfolgen. Auf diese Weise wird der Landkreis seiner Aufgabe gerecht, die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen, die für das kulturelle Wohl seiner Einwohner erforderlich sind, Art. 51 Abs. 1 LKrO. Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist aufgrund der bereits bestehenden abschließenden Ausnahmeregelungen für Sportvereine nicht erforderlich.

Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken soll nicht erfolgen. Der Landkreis möchte sich aus gewerblichen Tätigkeiten der Landkreisangehörigen heraushalten. Ein Zusammenhang zwischen den Landkreisschulen und gewerblichen Tätigkeiten soll daher nicht hergestellt werden. Es ist nicht Aufgabe und Zweck der Schulen, Plattform für gewerbliche Nutzungen zu sein. Gewerbliche Nutzungen würden ggf. auch einen Konflikt mit den zwingenden Vorgaben des Beihilferechts beinhalten.

5. Jedem Landkreisangehörigen steht die Nutzung der landkreiseigenen Schulräume bei kumulativer Erfüllung der Voraussetzungen der Ziff. 2-4 in gleichem Umfang zu. Die Verwaltung genehmigt die Nutzungen oder lehnt sie ab. Das Benehmen mit der Schulleitung stellt sicher, dass die besonderen Belange der Schule bei der Entscheidung hinreichend berücksichtigt werden. Bei kollidierenden Anfragen, wie z.B. mehreren Anfragen für denselben Raum zur selben Zeit, die jeweils die Voraussetzungen der Nr. 2-4 erfüllen, erfolgt die Vergabe nach dem Prioritätsprinzip, d.h. der zeitlich zuerst eingegangene Antrag auf Nutzung wird genehmigt.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten insbesondere darüber, ob die in Ziff. 2-4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so hat darüber eine endgültige und abschließende Entscheidung des Landrats zu ergehen.

6. In einer separaten Vereinbarung werden Einzelheiten über die Höhe und die Bezahlung eines Nutzungsentgeltes geregelt. Den Belangen des Ehrenamtes wird dabei Rechnung getragen.
7. Diese Allgemeinverfügung soll allgemeine Regelungen zur außerschulischen Nutzung der Räumlichkeiten der Landkreisschulen festlegen. Die bereits bestehenden spezielleren Vereinbarungen mit den Sportvereinen und der Volkshochschule bleiben daher unberührt und gelten weiterhin uneingeschränkt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), den 6. Oktober 2020
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 530